

Corporate Governance Kodex

der Berlin Partner für Wirtschaft
und Technologie GmbH

vom Stand 26. Februar 2018

1 Präambel

Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH ist zentraler Akteur der Wirtschafts- und Technologieförderung für Unternehmen, Investoren und Wissenschaftseinrichtungen in Berlin und bietet mit maßgeschneiderten Services und einer exzellenten Vernetzung zur Wissenschaft – in enger Zusammenarbeit mit Senat, Fördereinrichtungen, Kammern, Verbänden und der Wissenschaft – ein optimales Angebot, um Innovations-, Ansiedlungs-, Expansions- und Standortsicherungsprojekte zum Erfolg zu führen. Als privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft und einzigartiges Public Private Partnership stehen hinter Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie sowohl der Senat des Landes Berlin als auch Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen, die sich für Wachstum in Berlin engagieren.

Der formale Rechtsrahmen für Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie besteht aus gesetzlichen Bestimmungen und dem Gesellschaftsvertrag. Der Corporate Governance Kodex enthält darüber hinaus Leitlinien insbesondere für das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat und das Vermeiden von Interessenkonflikten.

Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie verpflichtet sich dabei insbesondere zu Rechenschaftspflicht, Verantwortlichkeit, Vertraulichkeit, Professionalität und Transparenz sowie der Gleichstellung von Männern und Frauen.

2 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

2.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Alle für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse werden offengelegt. Geschäftsführung und Aufsichtsrat stellen sicher, dass hinzugezogene Dritte – Beschäftigte des Unternehmens, Mitarbeiter von Aufsichtsratsmitgliedern, Berater etc. – die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten, die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe untereinander ist.

2.2 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

2.3 Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, erörtert diese mit dem Aufsichtsrat und berichtet in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung.

2.4 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. Mitglieds des Aufsichtsrats schuldhaft, so haften sie

der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Geschäftsführung oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgment Rule).

2.5 Schließt die Gesellschaft für Geschäftsführung und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so wird ein angemessener Selbstbehalt vereinbart.

3 Geschäftsführung

3.1 Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance).

3.2 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

3.3 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Aufgaben- und individuellen Leistungsbeurteilung für die einzelne Person unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage und der Zukunfts-

aussichten für das Unternehmen festzulegen. Zur Absicherung der Angemessenheit der Vergütung können Vergleiche mit dem Branchen- und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden. Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen.

3.4 Der Abschlussprüfer erstellt jährlich einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten (Bezügebericht) und leitet diesen an den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den Zuwendungsgeber der institutionellen Finanzierung weiter.

3.5 Bei Abschluss von Geschäftsführungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

3.6 Für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe der Gesellschaft werden die für die Tätigkeit im Ge-

schäftsjahr gewährten Gesamtbezüge aus der Gesellschaft, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung ggf. weiterer Einzelbestandteile, im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben, soweit entsprechende Einverständniserklärungen der Organmitglieder vorliegen.

4 Aufsichtsrat

4.1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubeziehen.

4.2 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

4.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung – insbesondere mit dem Vorsitzenden/ dem Sprecher – regelmäßig Kontakt halten und die Strategie für das Unternehmen, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen beraten. Er ist über wichtige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten, sofern diese für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und der

Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Unterrichtung der Mitglieder des Aufsichtsrates und ggf. die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung.

5 Interessenkonflikte

5.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

5.2 Weder die Mitglieder der Geschäftsführung noch Beschäftigte des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Den konkreten Umgang damit regelt eine interne Richtlinie zur Korruptionsprävention.

5.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, Vorteile aus den Geschäften des Unternehmens ziehen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

5.4 Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber zu informieren.

5.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

5.6 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitglieds der Geschäftsführung sollen zur Beendigung des Mandats bzw. bei einem Mitglied der Geschäftsführung zur Beendigung der Bestellung führen.

5.7 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sind zu vermeiden. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat nach Vorlage der Gründe und unter Wahrung der branchenüblichen Standards zulassen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkver-

träge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

6 Transparenz

6.1 Die Geschäftsführung teilt neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern mit, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, die Jahresplanung des Unternehmens erheblich zu beeinflussen bzw. sich entsprechend auf die Mittel- und Langfristplanung auswirken können.

6.2 Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über die Gesellschaft sollen, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse bergen oder die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen, auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

7 Gleichstellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen setzen Aufsichtsrat und Geschäftsführung Maßnahmen zur Förderung von Frauen um, um den Abbau von Benachteiligungen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Diese Maßnahmen orientieren sich an den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird in einem jährlichen Gleichstellungsbericht dokumentiert.

8 Überprüfung

Die Gesellschaft berichtet über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex einmal jährlich im Zusammenhang mit der Vorlage des Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung in Form einer Entsprechenserklärung.

